

**Studienordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der
Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 17. Juli 1992

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 22341, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität am 3. Juli 1991 die folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht. Die Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität vom 26. Juni 1991 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 8. Juli 1991, S. 741 ff.) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines Studienziel

(1) Inhalt und Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität sind von dem Gedanken bestimmt, daß die Aufgaben, die akademisch gebildete Wirtschaftswissenschaftler in Wissenschaft oder Praxis zu erfüllen haben, zwar eine gewisse Spezialisierung voraussetzen, die Komplexität wirtschaftlicher Probleme und der Wandel in den beruflichen Anforderungen jedoch zugleich eine angemessene Breite des Studiums verlangen.

(2) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre soll die Fähigkeit vermitteln, wirtschaftswissenschaftliche Probleme – insbesondere solche, die sich aus der Tätigkeit von Unternehmen ergeben – zu erkennen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. Dazu gehören die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in einer sich ständig wandelnden Umwelt

- a. betriebliche Zusammenhänge zu erfassen und zu analysieren,
- b. den Einfluß gesamtwirtschaftlicher branchenspezifischer und rechtlicher Gegebenheiten und Vorgänge auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Funktionsbereiche zu erkennen und zu beurteilen,
- c. Probleme zu strukturieren,
- d. strukturierte Probleme zu lösen.

(3) Aufbauend auf einem angemessen breiten Wissen in den Bereichen

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, sollen die Studierenden im Verlaufe des Studiums durch die Wahl entsprechender Fächer Schwerpunkte setzen, um einen vertieften Einblick in angestrebte berufliche Tätigkeitsfelder zu gewinnen.

(4) Ziel des Studiums ist nicht Berufsfertigkeit (unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Tätigkeiten), sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe Aufgaben bewältigen zu können. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Veränderungen der Gegebenheiten zu erkennen und darauf selbständig zu reagieren.

(5) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Laufe des Studiums folgende Fähigkeiten entwickelt werden:

- a. Aufnahme und Verarbeitung von Wissen,
- b. analytisches Denken,
- c. Planen, Organisieren und Entscheiden,
- d. Argumentation und Kommunikation,
- e. Teamarbeit.

(6) Das Erreichen dieses Zieles kann nicht durch die Lehre allein gesichert werden. Ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden – insbesondere selbständiges Literaturstudium – ist notwendig.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Für die Einschreibung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre gilt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Wer die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, wird zu Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre nicht zugelassen.

(3) Die Aufnahme des Studiums und die Zulassung zu Prüfungen setzen eine kaufmännische Lehre oder ein kaufmännisches Praktikum nicht voraus. Solche Erfahrungen sind jedoch förderlich.

(4) Ein erfolgreiches Studium der Betriebswirtschaftslehre wird wesentlich erleichtert, wenn die Studierenden folgende Anforderungen erfüllen:

- a. ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten,
- b. fundierte Kenntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik,
- c. Bereitschaft zu selbständigem Arbeiten bei guter Selbstorganisation.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienbewerbung

Bei der Bewerbung für einen Studienplatz sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Auskünfte erteilt das Studentensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird in Verantwortung des Fachbereiches durchgeführt.
- (2) Der Fachbereich benennt einen betriebswirtschaftlichen Lehrstuhl oder eine andere Einrichtung für die Beratung in allgemeinen fachlichen Fragen des Grund und Hauptstudiums der Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Die Studienberatung in Fragen einzelner Wahlpflichtfächer wird durch die zuständigen Fachvertreter vorgenommen.
- (4) Informationsveranstaltungen zum Grund oder Hauptstudium werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Die studienrelevanten Lehrveranstaltungen werden im Rahmen einer mittelfristigen Vorlesungsplanung bekanntgegeben.
- (6) In Prüfungsangelegenheiten berät die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt).

§ 6

Studiendauer

- (1) Für das gesamte Studium ist von etwa 140 Semesterwochenstunden an verpflichtenden und freiwilligen Lehrveranstaltungen auszugehen.
- (2) Studieninhalte und Lehrangebote sind auf ein achtsemestriges Studium ausgelegt. Die Einhaltung dieser Studienzeit setzt voraus, daß Studierende die vorlesungsfreie Zeit weitgehend für ihr Studium nutzen.
- (3) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen und/oder an anderen Studieneinrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

§ 7

Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in

- a. Grundstudium und
- b. Hauptstudium.

Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 8

Studienformen

(1) Wesentliche Grundlage des Studienerfolges ist ein intensives Selbststudium.

(2) Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten wird durch entsprechende Lehrveranstaltungen unterstützt.

(3) Wichtige Formen von Lehrveranstaltungen sind:

- a. Vorlesungen:
Zusammenhängende systematische Darstellung der Inhalte einzelner Fachgebiete einschließlich der Vermittlung fachspezifischer Methoden. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung zu einzelnen Vorlesungen des Grundstudiums werden durch sogenannte Abschlußklausuren erworben.
- b. Übungen:
Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse von fachspezifischen Inhalten und Methoden durch Anwendung auf ausgewählte Problemstellungen. In Übungen werden im allgemeinen Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung erworben (Übungsschein). Die Bedingungen dafür werden in den einzelnen Übungen jeweils bekanntgegeben (erfolgreiche Teilnahme an Übungsklausuren und/oder Hausarbeiten).
- c. Seminare:
Selbständiges Erarbeiten von Beiträgen (Seminararbeit) zu komplexen Problemen mit Hilfe wissenschaftlicher Literatur und/oder empirischen Studien sowie Diskussion der Beiträge im Seminar. Die Teilnahme an einem Seminar setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und eine Anmeldung bei dem Seminarveranstalter voraus. Dieser kann aus organisatorischen Gründen die Zahl der Teilnehmer begrenzen. Erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Leistungsnachweis im Sinne der Prüfungsordnung bestätigt (Seminarschein).
- d. Kolloquien:
Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Vertretern der Hochschule und/oder der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.
- e. Planspiele/Fallstudien:
Simulation von konkreten Entscheidungssituationen und Entscheidungsfindung im Rahmen von Kleingruppen.
- f. Praktika:
Erlernen von Verfahrenstechniken durch angeleitetes Üben. Der

Erwerb von Leistungsnachweisen im Sinne der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden; Einzelheiten dazu legt der Veranstalter fest.

(4) Die Zusammenarbeit in freiwillig und selbständig gebildeten Arbeitsgruppen von Studierenden bildet eine sinnvolle und wichtige Ergänzung des Selbststudiums und der Lehrveranstaltungen.

§ 9

Durchführung der Lehrveranstaltungen

(1) Verantwortlich für die Durchführung einer Lehrveranstaltung ist ein Mitglied des Lehrkörpers (Universitätsprofessor Hochschulassistent, Hochschuldozent, Akademischer Rat) oder ein durch Beschluß des Fachbereichsrates bestellter Lehrbeauftragter.

(2) Vorlesungen und Übungen im Hauptstudium sowie Seminare werden in der Regel von Universitätsprofessoren oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als sogenannte Blockveranstaltungen durchgeführt werden, wenn dadurch für die Teilnehmer nicht der Besuch anderer Lehrveranstaltungen in vertretbarer Weise beeinträchtigt wird. Die Pflicht zur Prüfung der Vereinbarkeit obliegt jeweils dem für die Blockveranstaltung verantwortlichen Dozenten.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Im Verlauf des Studiums haben die Studierenden eine in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestanzahl von Leistungsnachweisen zu erbringen. Grundlage für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind nur mit ausreichend (4,0) oder besser bewertete Leistungen.

(2) Im Grundstudium sind diese Leistungsnachweise unmittelbar Prüfungsleistungen der studienbegleitend abzulegenden Diplomvorprüfung. Im Hauptstudium sind sie Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Abschnitte der Diplomprüfung.

(3) Leistungsnachweise werden erworben durch:

- a. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeit),
- b. schriftliche Arbeiten als Hausarbeiten (insbesondere Seminararbeit),
- c. mündlicher Vortrag (Referat),
- d. testiertes Arbeitsergebnis aus einem Praktikum,
- e. mündliche Prüfung als Prüfungsgespräch mit einem oder mehreren Prüfern.

(4) Einzelheiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen im Grundstudium regeln die Prüfungsordnung und der Prüfungsausschuß. Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium, die nur Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sind, werden für die jeweilige Veranstaltung durch den zuständigen Dozenten festgelegt und bekanntgemacht.

(5) Die Studierenden haben die Pflicht, sich über die Bedingungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu informieren.

(6) Die Anerkennung von Leistungsnachweisen als Prüfungsleistung oder als Grundlage für die Zulassung zu Prüfungen setzt die ordnungsgemäße Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität für ein wirtschaftswissenschaftliches Fach zum Zeitpunkt der Leistung voraus.

(7) Über die Anerkennung anderweitig erworbener Leistungsnachweise und über den Erlaß von Leistungsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

II. Inhalt und Aufbau des Grundstudiums

§ 11

Ziele des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden eine Orientierung über das gesamte Fach Betriebswirtschaftslehre und weitere wichtige Fächer gewinnen und die Kenntnisse erwerben, die erforderlich sind, um selbständig über die Ausgestaltung des Hauptstudiums entscheiden und diesen Studienabschnitt erfolgreich abschließen zu können.

(2) Das Grundstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entspricht dem in den Studiengängen Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik.

§ 12

Dauer des Grundstudiums

Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel über vier Semester und umfaßt etwa 60 Semesterwochenstunden. Ein sinnvoller Aufbau des Hauptstudiums unter gleichzeitiger Einhaltung der Gesamtstudiendauer wird erleichtert, wenn die Diplomvorprüfung nach dem dritten Fachsemester abgeschlossen wird (vgl. Anlagen 2a und 2b).

§ 13

Pflichtfächer im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind alle in der Anlage 1 verzeichneten Pflichtveranstaltungen zu folgenden Fächern zu besuchen und dazu die entsprechenden Leistungsnachweise zu erwerben:

- a. Propädeutische Fächer: Buchführung und Jahresabschluß, Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, EDV für Wirtschaftswissenschaftler Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- b. Grundlagenfächer:
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Grundzüge der Statistik, Grundzüge des Privaten oder des Öffentlichen Rechts.

(2) Ausländer und Staatenlose können statt eines Leistungsnachweises in Grundzüge des Privaten oder des Öffentlichen Rechts einen Leistungsnachweis in einem der zugelassenen Wahlpflichtfächer erbringen.

(3) Die Koordination von Inhalten der einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erfolgt durch die Dozenten.

§ 14

Aufbau des Grundstudiums

Nicht jede Pflichtveranstaltung wird in jedem Semester angeboten. Die Studierenden sind deshalb gehalten, ihren Studienaufbau entsprechend zu planen. Die Anlagen 2a, 2b, 3a und 3b geben Anhaltspunkte für einen sinnvollen Studienaufbau.

§ 15

Form und Inhalt der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird als studienbegleitende Prüfung in Teilabschnitten abgelegt.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungsnachweise in den Fächern gemäß § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht sind. Die Reihenfolge des Erwerbs von Leistungsnachweisen bleibt den Studierenden überlassen.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt die Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen fest und koordiniert die zeitliche Reihenfolge. Die Termine werden nach Möglichkeit in den ersten vier Wochen des Semesters durch Aushang bekanntgemacht.

(4) In jedem Fach wird grundsätzlich in jedem Semester ein Klausurtermin angeboten.

(5) Die Teilnahme an einer Klausur setzt die Eintragung in der vom Prüfungsausschuß ausgegebenen Anmelde-Liste während der Auslagezeit voraus.

(6) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach der gemäß Prüfungsordnung zulässigen Zahl von Versuchen nicht in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen (4,0) erbracht wurden. Die Diplomvorprüfung ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn

die verlangten Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern nicht bis zu Beginn der Vorlesungen des 5. Fachsemesters in den Grundlagenfächern nicht bis zu Beginn der Vorlesungen des 6. Fachsemesters erbracht wurden.

III. Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums

§ 16

Ziele des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertiefen und darauf aufbauen durch das Studium von Wahlpflichtfächern Spezialkenntnisse in selbstgewählten Fachgebieten erwerben.
- (2) Ferner soll im Hauptstudium die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt werden.
- (3) Im Hauptstudium besteht ein größerer Gestaltungsspielraum als im Grundstudium. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie diesen sinnvoll nutzen.

§ 17

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium schließt sich an das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium an.
- (2) Das Hauptstudium besteht aus einem vertiefenden Studium der Betriebswirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre I: „Betriebliche Funktionen“ und Betriebswirtschaftslehre II: „Betriebliche Information und Entscheidung“) und eines Faches der Volkswirtschaftslehre sowie dem Studium von zwei Wahlpflichtfächern.
- (3) Das Studium der Wahlpflichtfächer soll sich insbesondere im Falle betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtfächer an das erfolgreich abgeschlossene Studium von Teil I und II der Betriebswirtschaftslehre (Teil A der Diplomprüfung) anschließen. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bereits während dieses Studienabschnittes über später zu wählende Studienschwerpunkte (Wahlpflichtfächer) zu informieren und ihre diesbezüglichen Entscheidungen vorzubereiten. Für das Studium des gewählten volkswirtschaftlichen Faches steht der gesamte Zeitraum des Hauptstudiums zur Verfügung.

§ 18

Dauer und Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium erstreckt sich in der Regel über vier Semester. Die dabei auftretende Überschneidung zwischen dem Studium von Teil I und II der Betriebswirtschaftslehre und dem der Wahlpflichtfächer läßt sich vermeiden, wenn das Grundstudium nach drei Semestern abgeschlossen

wird und damit für das Hauptstudium fünf Semester zur Verfügung stehen.

(2) Der Umfang der verpflichtenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium umfaßt etwa 60 Semesterwochenstunden.

(3) Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Kauffrau“ oder „Diplomkaufmann“ verliehen.

§ 19

Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich im ersten Teil des Hauptstudiums (Teil A) über zwei Semester und wird mit je einer fünfstündigen Klausur aus den Teilbereichen „Betriebliche Funktionen“ und „Betriebliche Information und Entscheidung“ abgeschlossen. Jeder Teilbereich umfaßt mehrere Vorlesungen.

(2) Gegenstand der Klausuren ist das Lehrgebiet derjenigen Vorlesungen, die zu den beiden Teilbereichen von den Fachvertretern im Verlauf der letzten beiden Semester angeboten wurden.

(3) Außer der Teilnahme an diesen Pflichtvorlesungen haben die Studierenden während der beiden Semester durch erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar in einem der Teilbereiche einen Leistungsnachweis zu erbringen. Es wird empfohlen, den betreffenden Leistungsnachweis im ersten der beiden Semester zu erbringen:

(4) Der Umfang der Pflichtvorlesungen soll je Teilbereich etwa 12 Semesterwochenstunden verteilt über zwei Semester umfassen.

(5) Das Vorlesungsangebot in den Teilbereichen I und II der Betriebswirtschaftslehre im ersten Teil des Hauptstudiums wird im Zeitablauf nicht verändert soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere die Besetzung von Lehrstühlen, entgegenstehen.

§ 20

Volkswirtschaftslehre im Hauptstudium

(1) In der Zeit des Hauptstudiums ist ferner eines der folgenden Fächer aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre ordnungsgemäß zu studieren:

- a. Volkswirtschaftstheorie,
- b. Volkswirtschaftspolitik,
- c. Finanzwissenschaft.

(2) In einem der Fächer ist ein Leistungsnachweis durch erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar zu erbringen.

(3) Die Pflichtstundenzahl im gewählten Fach ergibt sich aus dem entsprechenden Lehrangebot. Sie soll etwa 12 Semesterwochenstunden umfassen.

(4) Das gewählte Fach ist Bestandteil des zweiten Abschnitts von Teil B der Diplomprüfung.

§ 21

Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich ferner auf zwei Wahlpflichtfächer von denen mindestens eines dem Bereich Betriebswirtschaftslehre zugeordnet sein muß.

(2) Die im Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts und Wirtschaftswissenschaften zugelassenen Wahlpflichtfächer sowie eventuell nicht zugelassene Kombinationen von Wahlpflichtfächern werden durch Aushang bekanntgemacht.

(3) In den Wahlpflichtfächern ist ein Leistungsnachweis durch erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in dem betreffenden Fach zu erbringen.

(4) Die Pflichtstundenzahl in einem Wahlpflichtfach soll etwa 12 Semesterwochenstunden umfassen.

(5) Beide Wahlpflichtfächer sind Bestandteil des zweiten Abschnitts von Teil B der Diplomprüfung.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist nach Wahl der Studierenden Teil I oder II der Betriebswirtschaftslehre, einem Fach der Volkswirtschaftslehre oder einem dafür zugelassenen Wahlpflichtfach zu entnehmen.

(2) Wird ein Fach durch mehrere Prüfer vertreten, können die Studierenden einen Prüfer vorschlagen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der von einem Prüfer in einem Prüfungstermin zu vergebenden Themen für Diplomarbeiten beschränken.

(4) Die Frist zur Anfertigung der Diplomarbeit beträgt grundsätzlich acht Wochen. Die Diplomarbeit soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Themensteller können auf Antrag auch Themen vergeben, für deren Bearbeitung ein Zeitraum bis zu sechs Monaten und ein größerer Seitenumfang eingeräumt werden.

§ 23

Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus:

Teil A

(Teil I und II der Betriebswirtschaftslehre)

Teil B

1. Abschnitt (Diplomarbeit)

2. Abschnitt (Volkswirtschaftslehre und Wahlpflichtfächer)

(3) Teil A der Diplomprüfung besteht aus je einer fünfstündigen Klausur zu den beiden Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre, Teil B 2. Abschnitt aus je einer fünfstündigen Klausur aus dem gewählten Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre und den beiden Wahlpflichtfächern sowie je einer mündlichen Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern. In den beiden Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre kann der Kandidat jeweils mündliche Ergänzungsprüfungen beantragen, wenn auch die Leistung in den Wiederholungsklausuren mit „nicht ausreichend“ (Notenwert größer als 4,0) beurteilt wurde. In dem gewählten Fach der Volkswirtschaftslehre muß sich der Kandidat einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Klausurarbeit mit nicht ausreichend (Notenwert größer als 4,0) bewertet wurde.

(4) Teil A der Diplomprüfung soll nach zwei Semestern Hauptstudium, der 2. Abschnitt von Teil B grundsätzlich nach vier Semestern Hauptstudium abgelegt werden. Die Diplomarbeit (1. Abschnitt von Teil B) ist zwischen Teil A und dem 2. Abschnitt von Teil B anzufertigen.

(5) Die Zulassung zu Teil A und den beiden Abschnitten von Teil B der Diplomprüfung ist jeweils beim Prüfungsausschuß zu den durch Aushang bekanntgegebenen Terminen unter Nachweis der durch die Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zu beantragen. Bedingte Zulassungen sind möglich, wenn Zulassungsnachweise, insbesondere Leistungsnachweise, zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, aber vor Beginn der Prüfungen voraussichtlich nachgereicht werden können.

(6) Zu nachfolgenden Teilen oder Abschnitten der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die vorhergehenden erfolgreich abgeschlossen hat und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(7) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach der gemäß Prüfungsordnung zulässigen Zahl von Versuchen nicht in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen (4,0) erbracht wurden. Wer einen Teil oder einen Abschnitt der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Einzelheiten zu Prüfungsgegenstand, Prüfungsablauf, Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Wiederholungsmöglichkeiten regelt die Prüfungsordnung.

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. Juli 1992

Der Dekan des Fachbereiches
Rechts und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Professor Dr. Rolf P e f f e k o v e n